



Antwort zur Anfrage Nr. 1475/2021 der Freie Wähler im Ortsbeirat Mainz-Mombach betreffend
Wiederkehrende Straßenausbaubeiträge (FW)

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

Der Wirtschaftsbetrieb Mainz überprüft grundsätzlich bei anstehenden Straßenausbaumaßnahmen frühzeitig den Gemeindeanteil, insbesondere unter Beachtung des § 10a Abs. 3 Kommunalabgabengesetz Rheinland-Pfalz sowie der einschlägigen Rechtsprechung.

Als Anliegerverkehr ist der gesamte von Anliegergrundstücken innerhalb eines Abrechnungsgebietes ausgehende bzw. dorthin führende Verkehr zu werten. Durchgangsverkehr ist der durch das Abrechnungsgebiet verlaufende Verkehr.

Die letztmalige Überprüfung des Gemeindeanteils im Abrechnungsgebiet 03.00 Mombach im Jahr 2020 hatte ergeben, dass bei der Betrachtung von Anlieger- und Durchgangsverkehr von einem nur leicht erhöhten Durchgangsverkehr von etwa 30 % ausgegangen werden kann und unter Berücksichtigung des Beurteilungsspielraumes von 5 % der Gemeindeanteil mit 35 % nicht zu beanstanden ist. Auch die Sperrung der Hochstraße begründet keine Erhöhung des Gemeindeanteils, da die neue Straßenführung in der Zwerchallee nur etwa 200 Meter durch das Abrechnungsgebiet 03.00 Mombach führt.

Der Landesrechnungshof regt in seinem Prüfbericht eine erneute Überprüfung des Gemeindeanteils im Hinblick auf eine mögliche Herabstufung des Gemeindeanteils auf 30 % an. Dies würde nicht zu einer Entlastung, sondern zu Mehrbelastungen der Mombacher Grundstückseigentümer führen.

Es besteht derzeit keine Veranlassung, den Gemeindeanteil erneut zu überprüfen.

Mainz, 03.11.2021

gez. Steinkrüger

Janina Steinkrüger
Beigeordnete